



STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Arbeitsgemeinschaft

der Bürgerausschüsse in Esslingen am Neckar

Statut

in der Fassung vom 21.02.1991 überarbeitet am 27.01.2009

geändert am 16.05.2013 und am 24.02.2015

Die Bürgerausschüsse werden von Einwohnerinnen und Einwohnern Esslingens gebildet, die durch Wahl in einer öffentlichen Versammlung hierzu berufen wurden. Sie führen eine langjährige kommunalpolitische Tradition fort.

Die Bürgerausschüsse stehen auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung, sie wissen sich dem demokratisch-parlamentarischen Rechtsstaat verpflichtet und wirken an der Entfaltung und Pflege eines freiheitlich demokratischen Bewusstseins der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Esslingen am Neckar mit. Sie wünschen die Zusammenarbeit mit Behörden, besonders der Stadtverwaltung sowie mit Gruppen und Organisationen gleicher Zielsetzung.

Arbeitsweise und Aufbau der Ausschüsse sind in diesem Statut, das die Vertreter aller Bürgerausschüsse im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft am 21.02.1991 aufgestellt haben, geregelt. Das Statut wurde überarbeitet und die Neufassung am 27.01.2009 von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft beschlossen.

Bürgerausschüsse (BA)

1. Aufgaben

- 1.1 Die BA wollen überparteilich und überkonfessionell
 - 1.1.1 die Entwicklung des Gemeinwesens fördern und dem Gemeinwohl dienende Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufgreifen und erforderlichenfalls an die zuständigen Stellen herantragen,
 - 1.1.2 zur Selbsthilfe ermutigen und Nachbarschaftshilfe anregen,
 - 1.1.3 das Gespräch zwischen Bürgern/innen ,Kandidaten/innen und Mandatsträgern/innen sowie verantwortlichen Leitern/innen öffentlicher Dienststellen pflegen und fördern.
- 1.2 Sie sollten dazu beitragen, dass die Einwohner/innen über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert sind und zur eigenen Meinungsbildung befähigt werden. Zur Erreichung dieses Zwecks können sie eigene Veranstaltungen durchführen.



STADT ESSLINGEN AM NECKAR

1.3 Sie vertreten Interessen Einzelner oder zweck- und zeitgebundener Bürgerinitiativen nur dann, wenn die Art der Behandlung und Entscheidung ihrer Anliegen für die Pflege des Gemeinwohls und der Vertrauensbildung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

1.4 Die Bürgerausschüsse achten darauf, dass Behörden, kommunale Stellen und öffentliche Einrichtungen ihre Aufgaben bürgernah erfüllen.

2. Bürgerausschuss - Bezirke

2.1 Für folgende Stadtbezirke werden Bürgerausschüsse eingerichtet:

Bezirk 01	Innenstadt,
Bezirk 02	Rüdern, Sulzgries, Krummenacker, Neckarhalde
Bezirk 03	Wäldenbronn, Hohenkreuz, Serach, Obertal
Bezirk 04	St. Bernhard, Kennenburg, Wiflingshausen
Bezirk 05	Hegensberg, Liebersbronn, Kimmichweiler, Oberhof
Bezirk 06	Oberesslingen
Bezirk 07	Sirnau
Bezirk 08	Pliensauvorstadt
Bezirk 09	Zollberg
Bezirk 10	Mettingen, Weil, Brühl
Bezirk 11	Berkheim (ab 09/2009)
Bezirk 12	Zell (ab 09/2009)

Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden die von der Stadt gebildeten statistischen Bezirke der genannten Wohnbezirke zugrunde gelegt.

2.2 Die Arbeitsgemeinschaft kann im Benehmen mit den beteiligten Bürgerausschüssen und der Stadtverwaltung Änderungen in der Bezirkseinteilung vornehmen, wenn dies aus der Interessenlage geboten erscheint.

3. Zusammensetzung

3.1 Der Bürgerausschuss wird von den nach Ziff. 5 wahlberechtigten Besuchern/innen einer amtlichen Bürgerversammlung oder einer vom Bürgerausschuss einberufenen Stadtteilversammlung gewählt. Die Wahl muss wenigstens 14 Tage vorher öffentlich angekündigt sein.

3.2 Dem Bürgerausschuss sollen 15 - 21 Personen angehören. Er bestimmt vor Ausschreibung der Wahl die Größe des zu wählenden Ausschusses.

3.3 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Bürgerausschüssen ist nicht zulässig.

3.4 Die Amtszeit des Bürgerausschusses dauert 3 Jahre. Der bisherige Bürgerausschuss übt seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Ausschusses aus.



STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Scheidet ein Mitglied des Bürgerausschusses aus, kann der Bürgerausschuss das Nachrücken eines/r Kandidaten/in in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zulassen.

- 3.5 Der/die Wahlleiter/in veranlasst die Konstituierung eines neu gewählten Ausschusses. Ein Ausschuss ist arbeitsfähig, wenn aus seiner Mitte gewählt worden sind:
- der/die Vorsitzende
 - ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen des Vorsitzenden
 - der/die Schriftführer/in
- 3.6 Gemeinderäte/innen oder leitende Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung sollen die in Ziff. 3.5 genannte Positionen nicht innehaben.
4. Wählbarkeit, Wahlvorschläge und Wahl
- 4.1 In die Bürgerausschüsse können Einwohner/innen der Stadt Esslingen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens 3 Monaten im Bezirk des Bürgerausschusses wohnen.
- 4.2 Der amtierende Bürgerausschuss ist verpflichtet, Wahlvorschläge zu machen, die rechtzeitig zusammen mit der vom Bürgerausschuss festzusetzenden Größe (3.2) öffentlich bekannt zu geben sind.
- Er ist berechtigt, im Einzelfall auch Bewerber/innen vorzuschlagen, die nicht im Bezirk des Bürgerausschusses / nicht in Esslingen wohnen. Die Entscheidung ist vor der Wahlhandlung der Wahlversammlung darzulegen.
- 4.3 Die Wahlvorschläge sollten die Vertretung der Interessen verschiedener Wohngebiete ermöglichen, einem Querschnitt der Bevölkerung des Bezirks nahe kommen und darauf Rücksicht nehmen, dass Minderheiten eine Chance haben, in den Bürgerausschuss gewählt zu werden. Für einzelne Wohngebiete eines Stadtteils kann auch eine bestimmte Anzahl von Sitzen festgelegt werden. Dies ist vom Bürgerausschuss vorher zu beschließen und öffentlich bekannt zu geben.
- 4.4 Die Bewohner des Stadtbezirks müssen die Möglichkeit haben, die Wahlvorschläge des Bürgerausschusses innerhalb einer zu benennenden Frist zu ergänzen. Diese Vorschläge bedürfen der schriftlichen Unterstützung durch wenigstens 15 wahlberechtigte Einwohner/innen, sie sind spätestens 1 Woche vor der Wahl beim Vorsitzenden des Bürgerausschusses einzureichen.
- 4.5 Die Durchführung der Wahl obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse. Der/die Wahlleiter/in kann zu seiner Unterstützung die Bildung einer Wahlkommission beantragen, die der Zustimmung der Bürgerversammlung bedarf.



STADT ESSLINGEN AM NECKAR

- 4.6 Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, wobei die vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden sind.
- 4.7 Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Größe des künftigen Bürgerausschusses nicht, muss der/die Wahlleiter/in weitere Vorschläge aus der Mitte der Wahlversammlung zulassen, sofern der einzelne Vorschlag von wenigstens 15 wahlberechtigten Teilnehmern/innen unterstützt wird.
- 4.8 Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze im Bürgerausschuss zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn weniger als 7 Bewerber/innen gekennzeichnet wurden.
- 4.9 Die Kandidaten/innen sollen die Möglichkeit haben, sich vor der Wahl in der Versammlung persönlich vorzustellen. Ist ein/e Bewerber/in an der Teilnahme verhindert und hat der Kandidatur schriftlich zugestimmt, kann er/sie durch den Wahlleiter oder einem Beauftragten vorgestellt werden.
5. Wahlberechtigung
- 5.1 Wahlberechtigt sind die eine Bürger- oder Wahlversammlung besuchenden Einwohner/innen der Stadt Esslingen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Bürgerausschusses wohnen.
- 5.2 Der/die Wahlleiter/in ist berechtigt, die Ausübung des Wahlrechts vom Eintrag in eine Wählerliste abhängig zu machen, welche die Prüfung der Wahlberechtigung durch die Stadtverwaltung ermöglicht.
6. Geschäftsführung
- 6.1 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Bürgerausschuss Kommissionen einsetzen, die dem Bürgerausschuss verantwortlich sind. Ihnen können auch Personen angehören, die weder in den Bürgerausschuss gewählt wurden, noch in dem Bürgerausschuss wahlberechtigt sind.
- 6.2 Der Bürgerausschuss kann Gemeinderäte/innen und Leitende Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung beratend zu Sitzungen einladen.
- 6.3 Über den Verlauf von Sitzungen des Bürgerausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben sind. Solche Niederschriften können dem Bürgermeisteramt zur Verfügung gestellt werden.
- 6.4 Der Bürgerausschuss wird rechtzeitig vom Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Bürgerausschusses dies aus gleichem Grunde wünscht.
- 6.5 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.



STADT ESSLINGEN AM NECKAR

- 6.6 Der Bürgerausschuss ist verpflichtet, über seine Tätigkeit öffentlich Rechenschaft zu geben.
- 6.7 Der Bürgerausschuss kann
- a) eine öffentliche Stadtteilversammlung durchführen oder
 - b) eine öffentliche Sitzung alleine oder gemeinsam mit der Stadtverwaltung abhalten.

Solche Veranstaltungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

- 6.8 Anspruch auf Wortmeldung in einer vom Bürgerausschuss einberufenen Stadtteilsversammlung haben wahlberechtigte Einwohner/innen, Mitglieder des Gemeinderats, Beauftragte der Stadtverwaltung und andere im öffentlichen Interesse tätigen Einrichtungen, soweit ihr Sachgebiet berührt wird.

7. Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse (AG)

- 7.1 Die Bürgerausschüsse in Esslingen bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Die Rechtsform der AG ist der nicht eingetragene Verein. Mitglieder der AG mit Stimmrecht sind:
- die Vorsitzenden der Bürgerausschüsse,
 - jeweils ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden und
 - ein weiteres Mitglied , das vom jeweiligen Bürgerausschuss zu wählen /zu benennen ist.
- 7.2 Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen
- den/die Vorsitzende/n
 - ein/e Stellvertreter/innen oder mehrere Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,
 - den/die Schriftführer/in und Stellvertreter/in

Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre.

- 7.3 Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Arbeit der Bürgerausschüsse durch Informationsvermittlung, Erfahrungsaustausch, Beratung und Koordinierung. Sie hat gegenüber den Bürgerausschüssen kein Weisungsrecht. Die Bürgerausschüsse verkehren mit der Stadtverwaltung unmittelbar.
- 7.4 Die Arbeitsgemeinschaft ist federführend in der Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen in überbezirklichen Angelegenheiten.
- 7.5 Sie kann eine das ganze Stadtgebiet betreffende Gemeindeversammlung durchführen oder bei der Stadtverwaltung die Durchführung einer amtlichen Bürgerversammlung anregen.
- 7.6 Die Arbeitsgemeinschaft regelt die Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Sachkostenpauschale, sie kann dafür Verwendungsrichtlinien aufstellen.